

99075003016000

# Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung Anerkennung

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/services/99075003016000>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99075003016000
Leistungsbezeichnung I	Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung, Anerkennung für Kurse
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kraftfahreignung (individuell, 075)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erwerb und Verlängerung eines Führerscheins

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Lagen Portalverbund	Führerschein (1090100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	§ 70 in Verbindung mit Anlage 15 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/">https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html</a>
Teaser	Wenn Sie Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung von alkohol- oder drogenauffälligen Kraftfahrern durchführen möchten, benötigen Sie die Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.
Volltext	Wenn Sie Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung von alkohol- oder drogenauffälligen Kraftfahrern durchführen möchten, benötigen Sie die Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Trägers für seine Stellen, seine Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung von alkohol- oder drogenauffälligen Kraftfahrern und seine Kursleiter erteilt. Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, verbunden werden, um den vorgeschriebenen Bestand und die ordnungsgemäße Tätigkeit des Trägers und seiner Stellen zu gewährleisten.
Erforderliche Unterlagen	Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweise über die Rechtsform des Trägers, Bezeichnung der juristischen Person,</li> <li>2. Informationen über die Organisation und die Leitung</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

des Trägers, seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,  
3. Anschriften aller Stellen, in denen Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchgeführt werden sollen, im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde,  
4. soweit bereits eine andere Anerkennung erteilt wurde, eine Aufstellung über bereits vorliegende Anerkennungsbescheide unter Angabe der Anerkennungsbehörde, Aktenzeichen und Datum der Anerkennung

## Voraussetzungen

Die Anerkennung wird erteilt, wenn

1. die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist,
2. die personelle und sachlich-räumliche Ausstattung sichergestellt ist,
3. Kursleiter
4. Kursleiter die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Kursleiterqualifikation erfüllen,
5. der Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung ist,
6. die wissenschaftliche Grundlage und die Geeignetheit der Kurse von einer geeigneten unabhängigen Stelle bestätigt worden ist,
7. der Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung die Erfüllung der Anforderungen durch ein Gutachten der Bundesanstalt nachweist.

## Kosten

Es fallen Gebühren und Auslagen an, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Vorteil für den Antragsteller bemisst, in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) niedergelegt ist und von der Anerkennungsbehörde festgesetzt wird. In der Anlage zur GebOSt ist nach der lfd.-Nr. 214.4 ein Gebührenrahmen von 128,00 Euro bis 2.556,00 Euro vorgesehen.

## Verfahrensablauf

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss von einer zur Vertretung des Trägers berechtigten Person unterzeichnet sein.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Es sind keine Fristen zu beachten.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Die Anerkennung wird auf längstens zehn Jahre befristet, auf Antrag für jeweils höchstens zehn Jahre verlängert. Die Wirksamkeit der Kurse muss spätestens nach 6 Jahren in einem nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführten Bewertungsverfahren (Evaluation) nachgewiesen werden. Die Kurse sind nach ihrer ersten Evaluation regelmäßig, spätestens alle 10 Jahre, erneut zu evaluieren.
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung</li> <li>• Nötig für alkohol- oder drogenauffällige Kraftfahrer</li> <li>• Anerkennung der Kurse durch die nach Landesrecht zuständige Behörde nötig</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	